

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

22. Jahrgang

Montag, 19. Dezember 2016

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Neufassung der Entgeltordnung für die Kompostieranlage Körkwitz
- ◆ Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen
- ◆ Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen
- ◆ Inkrafttreten der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
 - Umbesetzung Stadtausschuss Damgarten
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - öffentlich rechtlicher Vertrag zur Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115
- ◆ Sitzungsplan Januar bis März 2017

nächster Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

22. Dezember 2016, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

5. Januar 2017
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

7. Januar 2017 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

nächster Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. Januar 2017 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

Di., 10. Januar 2017, 14:00 - 18:00 Uhr
Di., 14. Februar 2017, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Di., 7. März 2017, 13:00 - 16:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Entgeltordnung

für die Kompostieranlage Körkwitz

§ 1

Entgeltregelung

Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) i. V. m. § 5 der Betriebsordnung und Benutzerordnung für die Kompostieranlage Körkwitz werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7. Dezember 2016 für die Inanspruchnahme der städtischen Kompostieranlage folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Annahme von unbedenklichem Bodenaushub pro m ³ | 11,00 € |
| Mindestentgelt für unbedenklichem Bodenaushub | 4,00 € |
| b) für die Annahme von kompostierbarem Material pro m ³ | 10,00 € |
| Mindestentgelt für kompostierbares Material | 4,00 € |
| c) für die Annahme von Baumstubben pro m ³ | 50,00 € |
| Mindestentgelt pro Stubben | 6,00 € |

§ 2

Verkauf von Holzhackspänen und Komposterde

- (1) Holzhackspäne und Komposterde, die nicht für den gemeindeeigenen Bedarf Verwertung finden, werden dem Verkauf freigegeben.
- (2) Die Abgabe/der Verkauf erfolgt zu folgenden Preisen:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Abgabe von Holzhackspänen pro m ³ | 12,00 € |
| Mindestentgelt für Holzhackspäne | 6,00 € |
| b) für die Abgabe von gesiebter Komposterde pro m ³ | 18,00 € |
| Mindestentgelt für gesiebte Komposterde | 8,50 € |

§ 3

Mehrwertsteuer


- (1) Die in dieser Entgeltordnung erfassten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Sollten sich Änderungen des Mehrwertsteuersatzes ergeben, ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz im Entgelt enthalten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 9. Dezember 2016


Ilchmann
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1

Allgemeines

- (1) Sporteinrichtungen können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und -vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche andere im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtung zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzungsgruppen 1 - 3 beizufügen.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Sporteinrichtungen und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sporteinrichtungen und Anlagen nur für Wettkämpfe und Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen, Umkleiden usw..
- (3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und Anlagen durch Dritte wird ein Entgelt gestaffelt nach Benutzungsgruppen erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (siehe Anlage).
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt entsprechend des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5

Mehrwertsteuer

Die in dieser Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6

Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht bei der Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung kann gewährt werden, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Für die in der Anlage ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 8

Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze und anderer Einrichtungen sind in besonderen Benutzungsordnungen geregelt.

§ 9

Haftung

- (1) Bei der Vermietung der Sporteinrichtungen und Anlagen haftet die Stadt für einen Schaden sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei einer entgeltfreien Nutzung haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihre Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung nach Abs. 3 stellt der Benutzer die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporteinrichtungen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht, hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 9. Dezember 2016



Ilchmann
Bürgermeister

Anlage

Benutzergruppen

1. Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Ribnitz-Damgarten sowie gemeinnützige Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderungswürdiger sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar. Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Ribnitz-Damgartener Sportvereinen oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern.
2. Schulen in kreislicher und Landesträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt sind.

| <i>Nr.</i> | <i>Sportstätten</i> | <i>Benutzergruppe 1</i> | <i>Benutzergruppe 2</i> | <i>Benutzergruppe 3</i> |
|------------|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1. | Sporthalle „Freundschaft“ | 2,00 €/h | 65,00 €/h | 130,00 €/h |
| 2. | Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte) | 0,50 €/h | 15,00 €/h | 30,00 €/h |
| 3. | Zweifeldhalle „Am Mühlenberg“ | | 50,00 €/h | 100,00 €/h |
| | ganze Halle | 3,00 €/h | | |
| | 1/3 der Halle | 1,00 €/h | | |
| | 2/3 der Halle | 2,00 €/h | | |
| | Foyer | 1,00 €/h | | |
| 4. | Sporthalle Damgarten mit LA-Anlage und Fitnessbereich | 1,50 €/h | 25,00 €/h | 45,00 €/h |
| 5. | Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche/Toilette | 2,00 €/h | 120,00 €/Tag* | 200,00 €/Tag* |
| 6. | Stadion „Am Bodden“ | | 50,00 €/h | 100,00 €/h |
| | Rasenplatz I | 3,00 €/h | | |
| | Rasenplatz II | 2,00 €/h | | |
| | Tennisplatz | 1,00 €/h | | |
| 7. | Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten | | 30,00 €/h | 60,00 €/h |
| | Rasenplatz I | 3,00 €/h | | |
| | Rasenplatz II | 2,00 €/h | | |
| 8. | Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten - Foyer | 1,00 €/h | 65,00 €/Tag* | 130,00 €/Tag* |
| 9. | Sportplatz „Berliner Straße“ | 0,50 €/h | 8,00 €/h | 20,00 €/h |
| 10. | Vereinsgebäude Ulmenallee Clubraum, Küche, Toilette | 1,00 €/h | 50,00 €/Tag* | 100,00 €/Tag* |
| 11. | Sportanlage Klosterwiese | 0,50 €/h | 5,00 €/h | 10,00 €/h |

* Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen

Entgeltordnung

für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

§ 1

Allgemeines

- (1) Räume in stadteigenen Gebäuden sowie städtische Anlagen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.
- (2) Die Räume des Stadtförstes und des Stadtkulturhauses können über die in Abs. 1 genannten Zwecke hinaus auch Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, die Räume des Stadtkulturhauses und die Anlagen des Weiteren auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Die Ausleihe von Gegenständen kann entsprechend Anlage 2, Nr. 4 für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und andere im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- (4) Führungen finden laut Veranstaltungsplan bzw. auf Anmeldung statt.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumen und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Durchführung von Führungen außerhalb des Veranstaltungsplanes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Sofern im Rahmen der beantragten Nutzung Leistungen (Getränke, Lebensmittel etc.) durch andere als den Antragsteller erbracht werden sollen, sind diese in den Antrag aufzunehmen und gesondert zu genehmigen.
- (4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Räume und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Räume und Anlagen nur für Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, das Aufräumen usw..

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen durch Dritte sowie für die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5

Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Räumen und Anlagen und die Ausleihe von Gegenständen erfolgt und der an Führungen bzw. Lehrgängen teilnimmt. Die Entgeltschuld entsteht:
- bei der Nutzung von Räumen und Anlagen sowie bei Führungen auf Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
 - bei Ausleihe von Gegenständen mit der Übergabe, das Entgelt wird bei der Rückgabe fällig.
 - bei Führungen laut Veranstaltungsplan und Lehrgängen mit der Anmeldung, das Entgelt wird vor Beginn der Führung fällig.
- (2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Das Entgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens pauschal, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden. Die Entgeltschuld entsteht in diesen Fällen zum Anfang des Festsetzungszeitraums.

§ 6

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung der Räume wird gewährt, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige und kulturelle Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten, bei der Ausleihe von Gegenständen den unmittelbaren Zweck. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (4) Für die in Anlage 2 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen und Anlagen gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle usw. gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 8

Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen können in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Bei einer gebührenfreien Nutzung von Räumen und Anlagen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs. 3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen vom 30. April 2015 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 9. Dezember 2016



Hechmann
Bürgermeister

Anlage 1 - Zuständigkeiten

Haupt- und Personalamt

Räume: Rathausaal Ribnitz
Rathaus Ribnitz - kleiner Saal

Leihgegenstände: Kleinbus

Führungen: Stadtführungen

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Räume: Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten
Stadtkulturhaus - Wintergarten
Stadtkulturhaus - Etagenklub

Anlagen: Klosterwiese
Gänsewiese

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Räume: Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer
Forstobjekt Neuheide - Grillplatz
Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“

Leihgegenstände: Holzhütten

Führungen: Stadtforst - geführte Wanderungen

Lehrgänge: Motorkettensägelehrgang

Anlage 2 - Entgelttabelle**1. Räume**

| Nr. | Nutzer | Einheit | Entgelt in EURO | Bemerkung | |
|-----|---|--|---|--|---|
| 1.1 | Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten | Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Organisationen) Organisationen, Privatpersonen kommerzielle Veranstalter | Veranstaltung 1. Tag jeder weitere Tag | 100,00 200,00 200,00 300,00 200,00 | |
| 1.2 | Stadtkulturhaus - Wintergarten | Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Organisationen) Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter | Veranstaltung | 30,00 50,00 50,00 100,00 | |
| 1.3 | Stadtkulturhaus Etagenklub | Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Organisationen) Organisationen | Veranstaltung | 50,00 100,00 | |
| 1.4 | Rathaussaal Ribnitz | Vereine/Verbände/ Organisationen | Veranstaltung | 100,00 | |
| 1.5 | Rathaus Ribnitz - kleiner Sitzungssaal | Vereine/Verbände/ Organisationen | Veranstaltung | 25,00 | |
| 1.7 | Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer | Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen | Veranstaltung | 85,00 | mit Holzbeistellung |
| 1.8 | Forstobjekt Neuheide - Grillplatz, überdacht | Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen | Veranstaltung | 50,00 | bei Grillnutzung 20 € für Reinigung |
| 1.9 | Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“ | | Veranstaltung | 18,00 | für Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich) |

2. Anlagen

| Nr. | Nutzer | Einheit | Entgelt in EURO | Bemerkung | |
|-----|--------------|---|--------------------|--------------------------|--------------|
| 2.1 | Gänsewiese | kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter | Tag | 50,00 entgeltfrei | außer Märkte |
| 2.2 | Klosterwiese | kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter | Tag | 50,00 entgeltfrei | außer Märkte |

3. Leihgegenstände

| Nr. | | Nutzer | Einheit | Entgelt in EURO | Bemerkung |
|-----|------------|---|---------|--------------------|-------------------------------------|
| 3.1 | Kleinbus | nur Vereine | Tag | 5,00 | + Volltanken |
| 3.2 | Holzhütten | Vereine Privatpersonen/ kommerzielle Veranstalter | Tag | 25,00 50,00 | Aufbau durch Beschäftigte der Stadt |

4. Führungen und Lehrgänge

| Nr. | | Nutzer | Einheit | Entgelt in EURO | Bemerkung |
|-----|------------------------------------|---|---------|---|---|
| 4.1 | Stadtforst Geführte Wanderungen | Gruppen bis 15 Pers. ab 16 Pers. pro Pers. Einzelpersonen Erwachsener Kinder ab 7 Jahre Kinder unter 7 Jahre Schüler Amt RDG Begleitpersonal Schüler extern Begleitpersonal extern Wochenendzuschlag für Gruppen Feiertagszuschlag für Gruppen | 2,5 h | 60,00 4,00 6,00 3,00 1,00 1,00 2,00 2,00 3,00 20,00 30,00 | Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich) |
| 4.2 | Motorkettensägelehrgang | je Teilnehmer | | 70,00 | |
| 4.3 | Stadtführungen | Einzelpersonen ermäßigt (Schüler, Studenten, Kinder ab 7 Jahre) | 1,5 h | 4,00 2,00 | |

Inkrafttreten der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 7. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

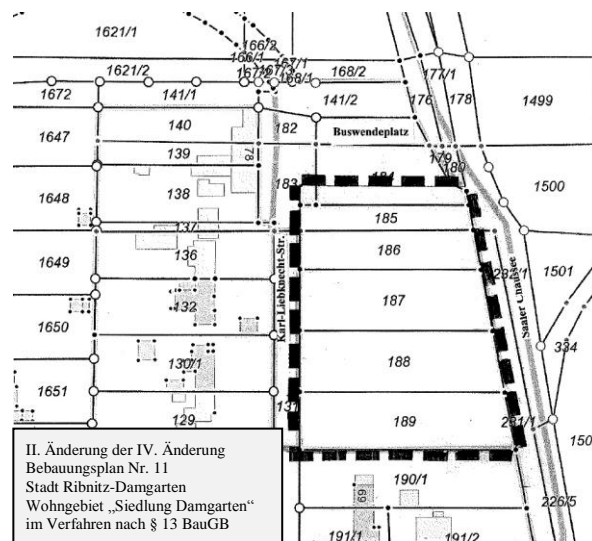
Der Beschluss der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 tritt mit Ablauf des 19. Dezember 2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

| | |
|-------------------|---|
| Montag + Mittwoch | 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Der erneut überarbeitete Entwurf der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Südseite der Straße „Am See“
- im Osten durch die Westseite der „Grünen Straße“
- im Süden durch die Marktnordseite
- im Westen durch die Ostseite der „Büttelstraße“

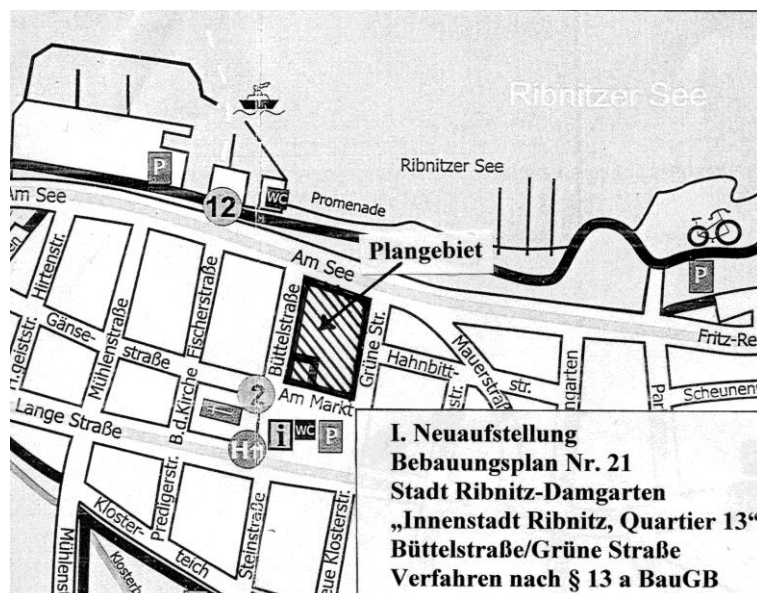
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 18. Januar bis 2. Februar 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der I. Änderung wird begrenzt:

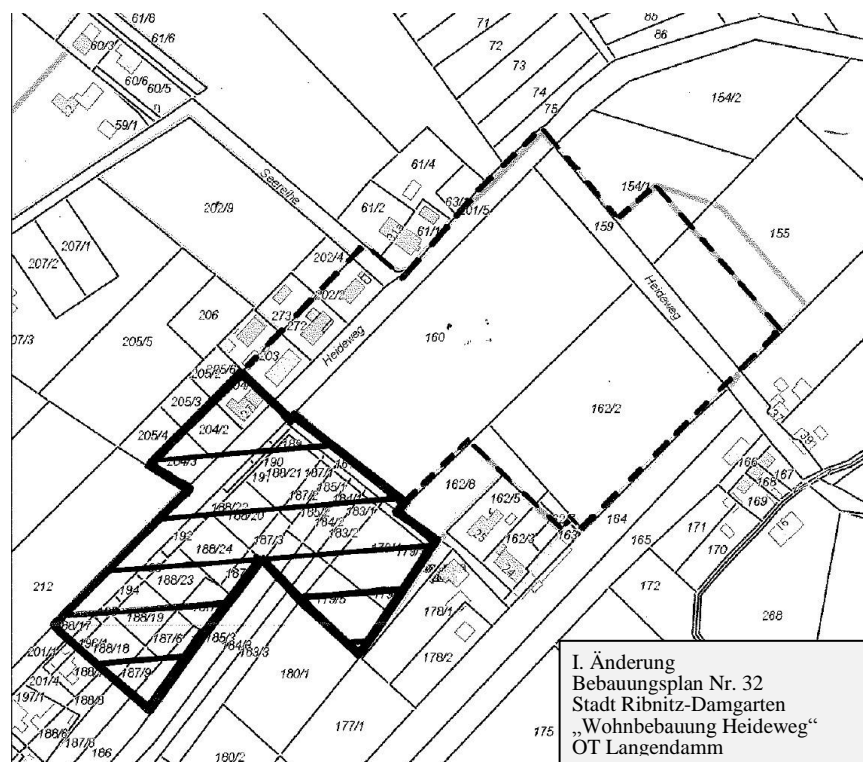
- im Norden durch das Grundstück „Heideweg 28“ und Grünflächen
- im Westen durch Grünflächen
- im Osten durch das Grundstück „Heideweg 21“
- im Süden durch das Grundstück „Heideweg 4“ und Grünflächen

Der Vorentwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 18. Januar bis 2. Februar 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:00 Uhr |

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen (Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1), Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 7. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Wasserturm“, gewerblich genutzte Grundstücke (Flurstück 42/9 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz) und das Grundstück „Sanitzer Straße 2“
- im Osten durch den „Rostocker Landweg“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Klosterkamp 8“ und „Rostocker Landweg 2“ (Flurstücke 53, 54/1, 54/2 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz) und ein diesen Grundstücken nördlich vorgelagertes Grundstück (Flurstück 52/2 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- im Westen durch einen Geh- und Radweg zwischen der Straße „Am Wasserturm“ und der „Straße der Solidarität“

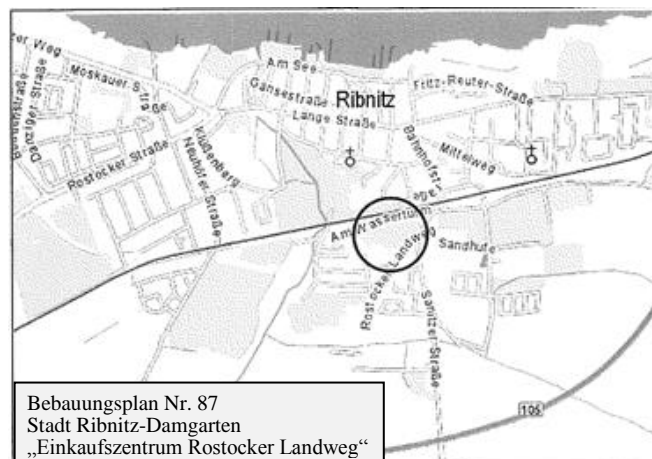
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 87 tritt mit Ablauf des 19. Dezember 2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

| | |
|-------------------|---|
| Montag + Mittwoch | 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 7. Dezember 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, begrenzt

- im Norden durch die Bebauungsplangebiete Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“, und Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, sowie die Straße „Sandhufe“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
- im Süden durch Grün-, Gehölz- und Wasserflächen nördlich des Rad- und Wanderweges „Kuhlrader Landweg“
- im Osten durch offene Feldmark

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 12. Januar bis 14. Februar 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:00 Uhr |

Zum Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 12/2016) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar des Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiets DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung)
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 12/2016) mit Überprüfung

- mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Vögel auf Grundlage einer Potentialanalyse

Biotoptypenplan (Stand 12/2016) als Bestandteil des Umweltberichts, der u. a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient

Schalltechnische Untersuchung und ergänzende Stellungnahme (TÜV Nord GmbH 07/2014 und UmweltPlan GmbH Stralsund 12/2016) mit

- Aussagen zu geplanten und bestehenden verkehrsbedingten und gewerblichen Lärmimmissionen im Geltungsbereich des (Nachbar-) Bebauungsplans Nr. 76, „Sandhufe III“, unter Beachtung maßgebender Geräuschquellen außerhalb des BP 76 (TÜV Nord GmbH 07/2014)

- Aussagen in Bezug auf die o. g. schalltechnische Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 76 in Form einer ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme, zu den untersuchten Emissionsquellen und Bewertung des Einflusses auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 sowie Vorschläge für passive Lärmschutzmaßnahmen (UmweltPlan GmbH Stralsund 12/2016)
- einer Zusammenfassung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ sowie sich daraus ergebende Festsetzungsvorschläge (UmweltPlan GmbH 12/2016)

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 3. November 2016 mit Hinweisen zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- zum Kompensationsbedarf bei Überplanung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der überplanten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 55, 64 und 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten
- zur flächigen Erfassung und Bewertung betroffener Biotoptypen sowie zur Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und zur Bedeutung von Teilbereichen des Plangebietes als Nahrungsfläche für den Weißstorch

Belange des Wasserhaushalts und Wasserwirtschaft

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 3. November 2016 mit dem Hinweis auf notwendige bauliche Maßnahmen zur geplanten Querung des Grabens 43/010 und den möglichst schadlosen Erhalt der Grabenstruktur

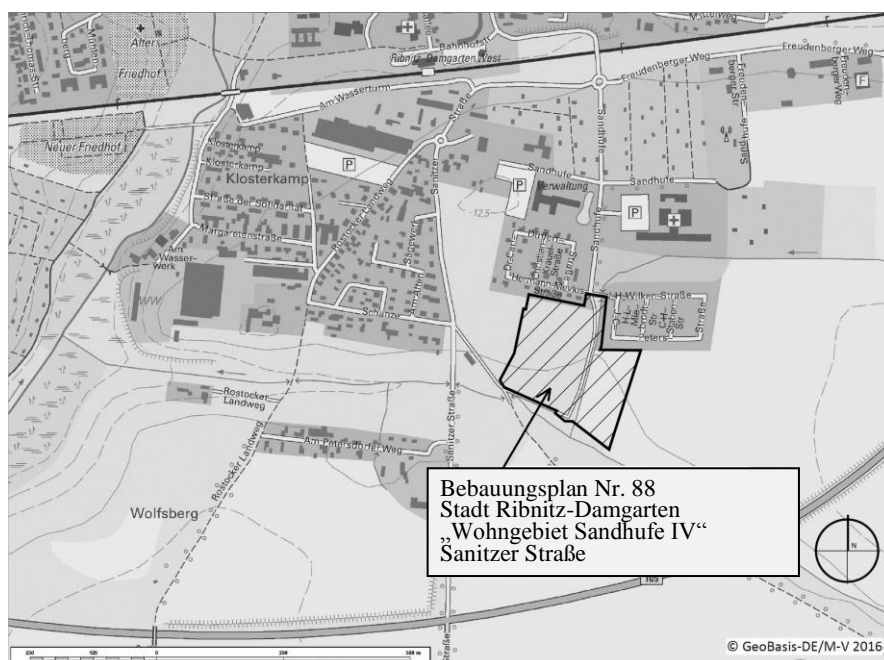
Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 4. November 2016 mit Hinweisen zu Zielstellungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und zur Prüfung der Umsetzbarkeit von möglichen Kompensationsmaßnahmen in den Uferbereichen des betroffenen Grabensystems

Belange des Denkmalschutzes

Stellungnahme des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege vom 20. Oktober 2016 mit Hinweisen zu möglichen unentdeckten Bodendenkmalen im Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 19. Dezember 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016

- auf Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion Herrn Axel Schröter, Ernst-Garduhn-Straße 41, 18311 Ribnitz-Damgarten, (für Ronny Millow) und Herrn Christian Krienke, Mittelweg 68, 18311 Ribnitz-Damgarten, (für Katrin Erpen), als sachkundige Einwohner in den Stadtausschuss Damgarten gewählt.
- einem Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen, DIE LINKE und Frau Rita Falkert (fraktionslos) zum Haushalt 2017 zugestimmt.
- beschlossen, dass die Anwendung des § 27 Abs. 22 UstG, dass für sämtliche Umsätze der Stadt Ribnitz-Damgarten, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 erzielt werden, § 2 Abs. 3 UstG zur Anwendung kommen soll. Die entsprechende Optionserklärung wird dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 übergeben.
- den Bürgermeister beauftragt, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 (siehe Seite 19) abzuschließen.
- dem Antrag einer ortsansässigen Firma auf Stundung von Erschließungsbeiträgen zugestimmt.
- die Vergabe der Energielieferung für 3 Jahre (2017-2019) gemäß Vergabeempfehlung der KUBUS GmbH auf Grundlage einer europaweiten Ausschreibung beschlossen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, mit den wirtschaftlich günstigsten Bietern einen entsprechenden Stromliefervertrag zu schließen.
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 19. Oktober 2016 zur Veräußerung folgender Liegenschaften genehmigt:

Damgarten, Recknitzweg

1. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 733/47, ca. 66 m², GB 4150
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 733/47, ca. 42 m², GB 4150
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Neuhaus, Birkengasse

3. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 59/56, 59/57, GB 2334 und 59/60 sowie die Flurstücke 59/58, 13 m² und 59/59, 117 m², GB 832; insgesamt ca. 569 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes
Einer Vorwegbeleihung des Grundstückes vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 152/1, 153/1, LGB 406; 154/1, LGB 1180 und 155/10, LGB 482; gesamt ca. 2.080 m²
Zweck: Errichtung von Mehrfamilienhäusern
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 153/1, LGB 406; 154/1, LGB 1180; 155/10, LGB 482 und 156/14, LGB 554; gesamt ca. 1.300 m²
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 155/6, 230 m², LGB 482 und 156/6, 489 m², LGB 554; gesamt 719 m²
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 9. Dezember 2015)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Sanitzer Straße/Schanze

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 109/29, 365 m², LGB 7171
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 24. Februar 2016)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Baugrundstück Gartenstraße/Querstraße

5. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1779, ca. 650 m², LGB 7099
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Wohngebiet Radesoll

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1724/1, 686 m², LGB 7646, 1308/5, 12 m², LGB 7645 und 1309/3, 119 m², LGB 3526, 1344/117, 0 m², LGB 8202, gesamt 817 m² sowie ein ¼ Miteigentumsanteil an der Straßenfläche Flurstücke 1344/116, 6 m², 1309/2, 133 m², 1308/4, 37 m², LGB 11315, gesamt 176 m²
Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1724/2, 556 m², LGB 7646, 1307/4, 11 m², LGB 6809, und 1308/6, 140 m², LGB 7645, gesamt 707 m² sowie ein ¼ Miteigentumsanteil an der Straßenfläche Flurstücke 1344/116, 6 m², 1309/2, 133 m², 1308/4, 37 m², LGB 11315, gesamt 176 m²
Zweck: Errichtung von Einfamilienhäusern
7. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1724/3, 517 m², LGB 7646 und 1307/5, 107 m², LGB 6809, gesamt 624 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Borg, Wohngebiet Wildrosenweg

8. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 66/6, 802 m² sowie ein ½ Miteigentumsanteil an der Straßenfläche Flurstück 66/5, 192 m², LGB 40001
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 1 - 8 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Freudenberg, Marlower Straße

9. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 207 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
10. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 480 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
11. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 126 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
12. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 433 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
13. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 210 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
14. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Flurstück 83/2, 497 m², GB 7781
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
15. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 94, ca. 485 m², GB 7411
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Projekt D 115

**Der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher,
(im Folgenden: Betreiber)**

und

**die Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Ribnitz-Damgarten,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ilchmann,
(im Folgenden: Mandant)**

erklären hiermit die Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115. Mit der einheitlichen Behördennummer 115 wird unabhängig von den Zuständigkeiten ein einfacher telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung eingeführt. Die einheitliche Behördennummer 115 steht für eine verwal tungsebenenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu erzielen. Dezentrale Serviceeinheiten von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander dazu vernetzt, so dass Informationen in schneller und qualifizierter Weise abgerufen werden können.

Dazu betreibt der Landkreis Vorpommern-Rügen das ServiceCenter Vorpommern-Rügen, welches ebenfalls für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft des Mandanten diese Auskünfte und Informationen bereitstellen wird.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Betreiber übernimmt für den Mandanten die Aufgaben der in der Charta D115 für den D115-Regelbetrieb definierten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Abwicklung der im ServiceCenter des Betreibers unter der Telefonnummer 115 für den Mandanten eingehenden Anrufe erfolgt unter Einhaltung der durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 aktuell definierten Serviceversprechen. Bei Vertragsschluss sind dies:
 - a) Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr
 - b) mindestens 65 Prozent der Anrufe werden fallabschließend beauskunftet
 - c) mindestens 75 Prozent der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen.
 - d) Wenn eine Frage im Erstkontakt nicht beantwortet wird, dann erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.

§ 2

Aufgaben des Betreibers

- (1) Der Betreiber stellt sicher, dass das ServiceCenter Vorpommern-Rügen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine einheitliche Bandansage, die durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 bereitgestellt wird. Der Betreiber strebt an, während der Servicezeiten alle Anrufe des Mandanten, die unter der Telefonnummer 115 eingehen, anzunehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrüche können nicht beeinflusst werden.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich auf der Basis des durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten einheitlichen Informationsdienstes – zurzeit des Wissensmanagementsystems TSA Infodienste - folgende Aufgaben im ServiceCenter Vorpommern-Rügen für den Mandanten zu übernehmen:
- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP 100 Dienstleistungen.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des TOP 100-Dienstleistungskataloges hinausgeht und/oder durch das ServiceCenter Vorpommern-Rügen nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den Mandanten mit Einverständnis des Anrufers elektronisch weiterzuleiten.
 - Vermittlung von Anrufen an den Mandanten, wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.
- (3) Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt wie folgt: Sollte die/der ServiceCenter-Beschäftigte während der Qualifizierung des Anliegens feststellen, dass es sich um einen Notruf handelt, so wird die Notfallmeldung entweder an die Leitstellen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr weitervermittelt oder die entsprechende Notrufnummer den Anrufern benannt und das Gespräch beendet.
- Zur schnellen und zielgerichteten Weiterleitung von Notfallnummern findet ständig eine enge Absprache zwischen dem ServiceCenter Vorpommern-Rügen und den jeweiligen Leitstellen statt.
- (4) Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.
- (5) Der Betreiber verpflichtet sich, die Beschäftigten des ServiceCenters regelmäßig zu schulen, damit eine Beauskunftung in angemessener Qualität erfolgen kann.

§ 3

Aufgaben des Mandanten

- (1) Der Mandant verpflichtet sich, fortlaufend und umgehend die TOP 100 Dienstleistungen oder seine eigenen Dienstleistungen im Wissensmanagementsystem TSA zu pflegen. Dazu ist eine feste Ansprechperson vom Mandanten zu benennen.

Die Beschreibung der Dienstleistungen erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Ein entsprechendes Muster ist dem Vertrag als Anhang beigefügt.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien einzuhalten:

Name der Leistung

Zuordnung Verwaltungsstruktur

direkte zuständige Ansprechpartner

Synonyme

allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

erforderliche Unterlagen

Kosten

Verfahrensablauf

Fristen

Hinweise

Formulare/Antrag

weitere Dokumente.

- (2) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das ServiceCenter Vorpommern-Rügen richtet der Mandant ein entsprechendes E-Mail-Postfach ein und sorgt für eine zeitnahe Überwachung.
- (3) Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass jede Weiterleitung innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten ab Eingang eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf, erhält, die jedoch nicht zwingend einer Beantwortung gleichzusetzen ist.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, bei der Abwesenheit von Ansprechpartnern durch interne Rufumleitung die Auskunftsfähigkeit herzustellen.
- (5) Der Mandant stellt dem Landkreis regelmäßig ein aktuelles Telefonbuch in abgestimmter Form elektronisch zur Verfügung.

§ 4**Kosten**

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner verfolgt ausschließlich das Ziel der effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung der den Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgaben. Der Betreiber des telefonischen Bürgerservices erstrebt keinen Gewinn an. Etwa erzielte Überschüsse dürften nur für die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Zwecke zur Qualitätsverbesserung des Bürgerservices verwendet werden.
- (2) Der Betreiber bietet die Leistungen nach Abs. 1 ohne Kostenbeteiligung des Mandanten an¹.

§ 5**Haftung**

- (1) Der Betreiber stellt den Mandanten von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Beschäftigten im ServiceCenter wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlich fehlerhafter Auskunftserteilung geltend machen.
- (2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und nicht von ihm zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Mandanten übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 6**Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und gilt unbefristet. Er kann jedoch mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Stralsund,

Ribnitz-Damgarten,

Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch

Stadt Ribnitz-Damgarten
vertreten durch

den Landrat
Herrn Ralf Drescher

den Bürgermeister
Herrn Frank Ilchmann

die 1. Stellvertreterin des Landrates
Frau Carmen Schröter

den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Herrn Heiko Körner

¹ Der Betreiber betrachtet die Erbringung von Dienstleistungen im D115 Service gegenüber den Einwohnern des Landkreises als seine Aufgabe. Hierzu gehört auch zur Abrundung der Dienstleistung die Auskunftserteilung für Leistungen der Gemeinden. Der Finanzbedarf für das D115 Servicecenter wird daher über allgemeine Deckungsmittel des Landkreises finanziert.

Anhang zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Vordruck Leistungsbeschreibung

Allgemein:

- Name der Leistung:** (kurze Bezeichnung)
- Zuordnung Verwaltungsstruktur:** (In welchen Fachbereich gehört die Leistung?)
- Direkte zuständige Ansprechpersonen:** (vollständige Namen)

Beschreibung/Spezialisierungen:

(WICHTIG: Bitte nur kurze Hinweise bzw. Verweise/Links angeben aufgrund der Beauskunftung am Telefon!!!)

- Synonyme:** (Welche Schlagwörter können noch damit in Verbindung gebracht werden?)
- Allgemeine Informationen:** (Worum geht es in der Leistung? Wofür wird genehmigt?)
- Rechtsgrundlagen:** (rechtliche Vorschriften für den Bestand der Verwaltungsausübung)
- Erforderliche Unterlagen:** (Was ist z. B. bei der Antragsannahme mitzubringen?)
- Kosten:** (Wie teuer ist das Verfahren? Eventuell auch Nebenkosten? So präzise wie möglich!)
- Verfahrensablauf:** (Was passiert bei der Antragsbearbeitung bzw. gibt es im Verlauf Besonderheiten?)
- Fristen:** (Sind Fristen z. B. bei der Antragsbearbeitung einzuhalten?)
- Hinweise:** (Gibt es besondere Hinweise zu beachten?)
- Formulare/Antrag:** (Gibt es Formulare, die ausgegeben werden können?)
- Weitere Dokumente (z. B. Merkblätter):** (Gibt es weitere Dokumente?)

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Januar bis März 2017 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

Januar

| | | |
|---------------------------------|--|-------------------------------|
| Mi, 18. Januar 2017 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zimmer 218 |
| Do, 19. Januar 2017 (18:00 Uhr) | Rechnungsprüfungsausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Do, 26. Januar 2017 (18:00 Uhr) | Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Di, 31. Januar 2017 (17:00 Uhr) | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |

Februar

| | | |
|----------------------------------|---|---|
| Mi, 1. Februar 2017 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zimmer 218 |
| Mi, 1. Februar 2017 (19:00 Uhr) | Ortsbeirat Klockenhagen | Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28 |
| Do, 2. Februar 2017 (17:00 Uhr) | Ausschuss „Bodden-Therme“ | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Do, 2. Februar 2017 (18:00 Uhr) | Landwirtschafts- und Umweltausschuss | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Di, 7. Februar 2017 (18:00 Uhr) | Stadtausschuss Damgarten | |
| Do, 16. Februar 2017 (18:00 Uhr) | Finanzausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Di, 21. Februar 2017 (17:00 Uhr) | Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales | Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6 |
| Di, 21. Februar 2017 (18:30 Uhr) | Sportausschuss | Vereinshaus, Ulmenallee 11 |
| Mi, 22. Februar 2017 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zimmer 218 |
| Di, 28. Februar 2017 (18:30 Uhr) | Ortsbeirat Langendamm | Tonnenbundhaus Langendamm |

März

| | | |
|-------------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| Mi, 1. März 2017 (18:00 Uhr) | Stadtvertretung | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, 22. März 2017 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zimmer 218 |
| Do, 30. März 2017 (17:30 Uhr) | Ausschuss „Bodden-Therme“ | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |

